

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 35. —

(Nr. 3449.) Gesetz, betreffend die den Justizbeamten für die Beforgung gerichtlicher Geschäfte ausserhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. Vom 9. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die bisher bestehende Unterscheidung, ob die Kosten eines gerichtlichen Lokalgeschäftes dem Fiskus oder einer Privatpartei zur Last fallen, und der in dem einen oder anderen Falle stattfindende Unterschied der den Justizbeamten bewilligten Diäten und Reisekosten wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

An Diäten erhalten in allen Fällen:

- 1) der kommittirte Richter,
 - a) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird, 1 Rthlr. 15 Sgr.,
 - b) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich 2 Rthlr.;
- 2) der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist (z. B. Auskultator, Referendar), täglich 1 Rthlr.

§. 3.

An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile:

- 1) der als Richter kommittirte Beamte 5 Sgr.,
- 2) der als Aktuar oder Protokollführer kommittirte 3 Sgr. 9 Pf.

Jahrgang 1851. (Nr. 3449.)

85

§. 4.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Oktober 1851.